Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,050.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 315. Mittwoch den 11. November 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir haben mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen, in hiesiger Stadt nach Maßgabe der unter ⊙ hierunter bekannt gemachten Contractsbestimmungen Gas zu gewerblichen Zwecken sowie zum Heizen und Kochen abzugeben.

Behufige Anträge sind bei Herrn Inspector Seemann (Ritterstraße 6, Theaterpassage, 1. Etage) zu stellen.

Leipzig, am 5. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

⊙

§. 1. Für diejenigen Gasconsumenten, welche aus den städtischen Gasanstalten Gas zum Betriebe von Motoren oder sonstigen Hilfsmaschinen und Vorrichtungen für die Ausführung gewerblicher Arbeiten und zur gewerblichen Erzeugung von Waaren und Werthen ingleichen zum Heizen und Kochen verbrauchen wollen und sich den nachfolgenden Bedingungen und den Bestimmungen des Regulativs vom 2. März 1863 über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen unterwerfen, wird der Preis für das zu den angegebenen Zwecken künftig entnommene Gas, jedoch ohne jede Rabattgewährung und nur bis auf Weiteres auf

Achtzehn Pfennige für den Cubikmeter des verbrauchten Gases ermäßigt.

§. 2. Zur Messung des zu den in §. 1 angegebenen Zwecken verbrauchten Gases ist auf Kosten des Consumenten von den Gasanstalten ein besonderer, nur diesen Zwecken dienender und vorschriftsmäßig geeichter Zähler aufzustellen, zu dessen Zustandhaltung auf eigene Kosten der Consument verpflichtet ist.

§. 3. Ebenso hat der Consument auf seine Kosten zwischen dem nach §. 2 bedungenen besonderen Gaszähler und dem Motor oder der sonstigen Vorrichtung (§. 1) eine besondere Gasleitung einrichten zu lassen, aus welcher Flammen zu Beleuchtungszwecken nicht gespeist werden dürfen.

§. 4. Von den für die Benutzung des Gases zu den in §. 1 gedachten Zwecken hergestellten besonderen Gasleitungen dürfen Abzweigungen hinter dem Gaszähler außer zur Verbindung mit Maschinen und Vorrichtungen weder angebracht noch benutzt werden.

§. 5. Zur Ausführung und Vornahme sowohl der Neuanlagen von Gasrohrleitungen, insoweit die Herstellung solcher nicht von den Gasanstalten (§. 6) besorgt wird, als auch der Reparaturen und Abänderungen jeder Art an bereits angelegten Leitungen innerhalb der Grundstücke sind nur solche Gewerbetreibende zu verwenden, denen seitens des Rathes zur Vornahme derartiger Arbeiten die gewerbepolizeiliche Befugniß ertheilt worden ist.

Ein Verzeichniß der Namen dieser Berfertiger ist sowohl in der Buch- und Cassenverwaltung, als auch in den Werkexpeditionen der Gasanstalten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen berechtigt die Gasanstaltsverwaltungen, die Gasabgabe an den Zuwiderhandelnden sofort einzustellen.

§. 6. Die zur Speisung einer Anlage für die in §. 1 angegebenen Zwecke erforderliche Gasrohrleitung nebst dem hydraulischen Verschlusse wird, vorausgesetzt, daß eine zur Beleuchtungseinrichtung etwa vorhandene Gasrohrleitung nicht verwendbar ist, von dem Hauptrohre ab bis an den Gaszähler ausschließlich durch die Gasanstalten für Rechnung des Consumenten hergestellt. Dieselben sind berechtigt, vor Beginn der Arbeiten vom Besteller eine Caution bis zur vollen Höhe der Anschlagskosten zu fordern.

Ist von der baupolizeilich festgestellten Straßenflachtlinie des mit Gasvorrichtung versehenen Grundstückes ab seitens der Anstaltsverwaltung Gasrohr und hydraulischer Verschluß verlegt worden, so ist der erwachsene Kostenaufwand sofort nach Uebersendung der Rechnung darüber an die Casse der Gasanstalten baar zu entrichten, widrigenfalls dieselben sich aus der geleisteten Caution bezahlt zu machen berechtigt sind, eventuell die Einlassung des Gases in die neu hergestellte Anlage beanstanden oder falls die Einlassung bereits geschehen sein sollte, die Anlage wieder außer Betrieb stellen können. In Betreff des Materiales der zu verwendenden Leitungsröhren ist §. 6 des gedachten Regulativs maßgebend.

§. 7. Ueber das seit Beginn der Gasabnahme bez. seit der letzten Berechnung verbrauchte Gas wird nach Maßgabe des Gaszählerstandes den Consumenten allmonatlich Rechnung zugestellt, deren Betrag innerhalb dreier Tage nach Empfang der Rechnung an die Casse der Gasanstalten zu berichtigen ist. Der Consument begeht sich hiermit ausdrücklich aller und jeder Einreden gegen die Richtigkeit dieser Rechnungen hinsichtlich der Qualität und Quantität des consumirten Gases. Er ist aber berechtigt, bei jeder Ablesung des Gaszählerstandes durch den Gascontrolleur Kenntniß vom Stand des Gaszählers zu nehmen. Glaube die Verwaltung der Anstalten oder der Consument annehmen zu dürfen, daß ein im Betriebe stehender Gaszähler unrichtig, d. h. nicht innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen regulirt, so haben die Anstalten dessen Revision durch das Eichamt bewirken zu lassen. Hat der Consument diese Revision beantragt, so hat er die dadurch entstehenden Kosten in jedem Falle zu zahlen, ist dagegen die Revision von der Verwaltung der Gasanstalt beantragt worden, so sind die Kosten, falls der Zähler sich als richtig erweist, von der Casse der Gasanstalten, im andern Falle vom Consumenten zu tragen. Die Verwaltung der Gasanstalten hat sofort die Auswechselung des Gaszählers auf Kosten der Consumenten zu bewirken. Sollte dies unthunlich sein, so ist, bevorab nicht bis zur Wiedereinsetzung des Gaszählers auf dem Gasverbrauch verzichtet wird, während des Nichtgebrauchs des Gaszählers der Consum stundenweise zu berechnen. Für diesen Fall begiebt sich der Consument im Voraus jedes Einspruchs gegen die Richtigkeit der Consumberechnung.

§. 8. Consumenten, welche die vertragsmäßigen Zahlungsfristen verabsäumen, haben sich nicht nur executivischer Beitreibung, der sie sich kraft dieses unterwerfen, sondern auch der sofortigen Entziehung des Gases zu gewärtigen. Wird von letzterer überhoben oder das bereits entzogene Gas wieder zugeführt, so können die Gasanstaltsverwaltungen die Vorausbezahlung einer von ihnen festzustellenden angemessenen Summe vom Consumenten verlangen, deren Betrag bei der monatlichen Abrechnung regelmäßig wieder zu ergänzen ist.

§. 9. Der Consument hat sich bei Vermeidung sofortiger Gasentziehung jedes eigenmächtigen Vergreifens an dem Gaszähler zu enthalten, auch alle etwaigen Abänderungen, Reparaturen u. s. w. an seiner Zuleitung von der Straßen-Hauptröhre ab bis zu dem Gaszähler lediglich durch die Gasanstalten ausführen zu lassen. (§. 6, Absatz 1.)

Alle Wünsche, Anträge und Beschwerden sind mündlich oder schriftlich bei den Expeditionen der Gasanstalten oder der Buch- und Cassenverwaltung der letzteren anzubringen. Ist Gefahr im Verzug, so kann sich der Consument des Feuertelegraphen bez. Telephons, sowie des nächst wohnenden Institutsbeamten, des Letzteren zur vorläufigen Abstellung der drohenden Gefahr, bedienen; die Anzeigepflicht an die Gasanstalt bleibt jedoch hierdurch unberührt.

Insbesondere ist jeder Consument verbunden, falls er Gasgeruch in den mit Gaseinrichtung versehenen Räumen oder sonst im Gebäude bemerkt, solches unverzüglich bei den gedachten Expeditionen zu melden, gleichzeitig aber die Benutzung eingetretener und den Haupthahn zu schließen. Die Gasanstalten bez. die Stadtgemeinde haften in keiner Weise für Schäden und Unfälle, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften seitens der Consumenten entstanden sind.

§. 10. In vorgedachter Rücksicht hat daher jeder Consument für sich, die Seinigen und seine Untergebenen dafür einzustehen, daß kein Mißbrauch mit dem Gase getrieben und daß namentlich keine Verletzungen an den Einrichtungen vorgenommen werden, welche das Entweichen von Gas zur Folge haben könnten. Die Schlüssel zu den Hauptkähnen und zu den Gaszählerschränken hat der Consument so zu verwahren, daß kein Unbefugter zu denselben gelangen kann.

§. 11. Die Gasanstalten sind jeder Zeit berechtigt, durch ihre Beauftragten sämmtliche mit Gaseinrichtungen versehenen Räume der Consumenten besichtigen und untersuchen zu lassen, ob den bestehenden Vorschriften wegen des Gasverbrauches allerthalben nachgegangen werde und die Vorrichtungen in Ordnung sind. Es ist daher jeder Consument verbunden, den Beauftragten der Gasanstalten nicht nur den Zutritt hierzu unweigerlich zu gestatten, sondern auch denselben die erforderte Auskunft zu geben.

§. 12. Zu genauer Wahrnehmung aller vorstehenden Bedingungen und Vorschriften ist jeder Consument dergestalt verpflichtet, daß die Gasanstalten bei Uebertretung oder Verabsäumung irgend eines Punctes befugt sind, ohne vorherige Kündigung und ohne Weiteres das Gas, nach Befinden auf Zeit oder für immer, zu entziehen und den Contract aufzuheben.

§. 13. Sollten die Gasanstalten aus irgend einem Grunde auf kürzere oder längere Zeit behindert sein, die Consumenten mit Gas zu versorgen, so steht den Letzteren irgend ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Unterbrechung weder gegen die Anstalten, noch gegen die Stadtgemeinde zu. Sollten durch den Motoren- oder Maschinenbetrieb Störungen in der Benutzung benachbarter öffentlicher oder privater Gasflammen herbeigeführt werden, so ist der betreffende Consument bei Verlust des Contractes verpflichtet, seinen Betrieb bis auf weitere Anordnung einzustellen bez. zunächst auf die Tageszeit zu beschränken.

§. 14. Beide Theile nehmen vorstehende Bedingungen und Vorschriften allerthalben gegenseitig als rechtsverbindlichen Contract, mit Vorbehalt einer jedem Theile, jedoch nur schriftlich zu erklärenden zweimonatlichen Kündigung, unbeschadet der in §. 12 vorbehaltenen inquisitorischen Klausel und des in §. 13 enthaltenen Vorbehalts hiermit bestens an und haben zu dessen Urkunde gegenwärtigen Contract, dessen Stempel der Consument zu tragen hat, in zwei gleichlautenden Exemplaren durch nachstehende Unterschriften vollzogen.

Versteigerung eines Bauplatzes an der Stephanstraße.

Der dem Johannishospitale gehörige, **an der Stephanstraße** neben dem Nicolaischulgrundstück gelegene und auf dem betr. Parzellirungsplane **mit U. bezeichnete Bauplatz** von **1606,39 Quadratmetern** Flächeninhalt soll

Donnerstag, den 19. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 16, **zum Verkaufe versteigert** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung geschlossen werden, wenn nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Parzellirungsplan liegen auf dem Rathhausfaale I. Etage zur Einsichtnahme aus und es sind davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse, Zimmer Nr. 2, für 1 ℳ zu erhalten.

Leipzig, am 26. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig laut Verordnung vom 10. October cr. auf Grund von §. 100a Ziffer 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimmt hat, daß für den Bezirk der **Barbier- und Friseur-Innung** zu **Leipzig** und **Umgegend**, der **Maler- und Lackirer-Innung** für **Leipzig** und **Umgegend**, sowie der **Gelbgießer-Innung** zu Leipzig, diejenigen Arbeitgeber, welche ein in diesen Innungen vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die betreffende Innung fähig sein würden, gleichwohl aber derselben nicht angehören, von **Ostern 1886** an **Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.** Wir bemerken hierzu, daß der Bezirk der Barbier- und Friseur-Innung, sowie der Maler- und Lackirer-Innung die Stadt und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig — was erstere Innung anlangt, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Zwenkau — umfaßt, sowie, daß der Bezirk der Geldgießer-Innung auf die Stadt Leipzig beschränkt ist.

Leipzig, den 3. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Verkauf von Bauplätzen

des Baublocks I. des ehemaligen fiscalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs.

Die der Stadtgemeinde gehörigen, an der **Zeitzer Straße, Körnerstraße,** dem **Körnerplatz** und der **Elisenstraße** gelegenen **Bauplätze Nr. 1, 4, 6 bis 18** des Parzellirungsplanes für obigen Baublock bieten wir hiermit **zum freihändigen Verkaufe** aus.

Der **Parzellirungsplan** und die **Verkaufsbedingungen** liegen **auf dem Rathhausfaale I. Etage** zur Einsichtnahme aus, und es werden davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I, Zimmer Nr. 2, für 1 ℳ 20 ₰ abgegeben.

Leipzig, den 6. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Cerutti.

Bekanntmachung.

An den hiesigen Volksschulen sind nächste Ostern **21 provisorische Lehrerstellen** zu besetzen, mit denen ein jährlicher Gehalt von je 1400 ℳ verbunden ist.

Bewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben oder bis Ende des Jahres zu bestehen gedenken, wollen Gesuche und Zeugnisse bis Ende dieses Monats bei uns einreichen.

Leipzig, am 3. November 1885.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Lehnert.

Deckreisig.

Von der **Oberförsterei Connewitz** können circa **300 Bund fichtenes Deckreisig,** à Bund 20—25 ₰, abgegeben werden.

Leipzig, am 9. November 1885.

Das Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des unterzeichneten Armendirectoriums vom 3. November dieses Jahres ist

Herr Dr. med. **G. Kind,**
Zeitzer Straße Nr. 21, 2. Etage,

als Armenarzt im 27., 28. und 29./30. Districte auf die Zeit vom 1. Januar 1886 bis Ende 1888 gewählt worden.

Leipzig, am 5. November 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Reisig-Auction.

In der Harth des Zweenfauer Forstreviers aufbereitete 120 Rm. fichl. Deck- und Decorationsreisig

sollen

Dienstag, den 17. November dss. Js.,

gelegentlich der für diesen Tag anberaumten Holzauction, mit zur Verbringerung gelangen.

Sammelplatz Vormittag 10 Uhr beim Bahnwärterhäuschen.

Königl. Forstrevierverwaltung Zweenfau und Königl. Forstrentamt Wurzen, am 10. November 1885.

Lomler. Bachmann.

Nichtamtlicher Theil.

Die Erklärungen des Grafen Kalnoky.

Wenn man die Lage auf der Balkanhalbinsel nach den Erklärungen beurtheilen wollte, welche Graf Kalnoky am 7. November in dem Budgetausschuß der österreichischen Delegation abgegeben hat, dann müßte die Conferenz bereits mit ihren Arbeiten zu Ende sein. Einstweilen hat man sich aber noch nicht einmal über die Eintheilung des Berathungsstoffes geeinigt und sich bisher fast ausschließlich mit Formalitäten beschäftigt. Graf Kalnoky constatirte, daß sich alle Mächte auf dem Boden des Berliner Vertrages zusammengefunden hätten und die Wiederherstellung des status quo ante auf friedlichem Wege anstrebten; insbesondere hob er hervor, daß Italien mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland in der Beurtheilung der Sachlage auf der Balkanhalbinsel vollständig einverstanden sei. Daß es mit der Uebereinstimmung der übrigen beiden Großmächte, England und Frankreich, mit den vier genannten noch gute Wege habe, ergab sich schon daraus, daß Graf Kalnoky ausdrücklich die Eigenschaft der Vertragsmächte als Unterzeichner im Gegensatz zu den Bürgen des Berliner Friedens betonte. Auch konnte Graf Kalnoky nicht umhin, zuzugestehen, daß durch die langwierigen Verhandlungen der letzten Wochen die Friedensaussichten auf der Balkanhalbinsel nicht gefördert worden seien.

Wirklich neu und von Bedeutung ist von den Erklärungen des Grafen Kalnoky nur Das, was sich auf die Entstehung und die Natur der Bewegung in Bulgarien und Ostrumelien bezieht und was er über die Wirkungen der bisherigen diplomatischen Schritte der Mächte gesagt hat. In ersterer Beziehung erklärte er den Staatsstreich vom 18. September als das Ergebniß einiger weniger Streber, welche im bulgarischen Volke fast gar keinen Boden haben. Graf Kalnoky ging so weit, die ganze Erhebung als einen unverantwortlich leichtsinnigen Streich zu bezeichnen, und selbstverständlich gehört Fürst Alexander, der sich an die Spitze der Bewegung stellte, auch zu den leichtsinnigen Leuten, die den Frieden Europas aufs Spiel setzten, um ihre persönlichen Zwecke zu verfolgen. Ferner machte Graf Kalnoky die überraschende Mittheilung, daß es den Mächten gelungen sei, die Einbeziehung Macedoniens in die bulgarischen Nationalitätsbestrebungen, welche bevorstand, zu verhindern. Die Wirkung dieser Beschränkung sei die Beruhigung Griechenlands und die Hoffnung, daß dieser Staat seine kriegerischen Aufwallungen bezwingen werde. Von Serbien endlich behauptete Graf Kalnoky, daß der König sofort die Demobilisirung befehlen werde, sobald der status quo ante in Ostrumelien wieder hergestellt sei.

Mit dieser Darstellung der Sachlage lassen sich freilich die Besorgnisse nicht vereinigen, welche der Minister darüber äußerte, daß die Balkanhalbinsel von Belgrad bis Athen von Waffen starre. Aber auch für den Fall, daß der Friede auf der Balkanhalbinsel gestört werden sollte, hielt Graf Kalnoky an der Hoffnung fest, daß die europäischen Großmächte nicht in die Bewegung mit hineingezogen werden, weil das Friedensbedürfniß bei allen gleich groß sei.

Ziehen wir die Summe der Erklärungen des Grafen Kalnoky, so zeigt sie ein ganz anderes Gesicht, als die ersten telegraphischen Meldungen darüber erkennen ließen. Die Friedenszuversicht schrumpft sehr erheblich zusammen, und das angebliche Einverständniß der Mächte stellt sich mehr in der Form eines frommen Wunsches als einer Thatsache dar. Das „Journal des Débats" faßt die Sachlage ganz anders auf. Es tadelt die Politik Salisbury's, welcher einen Krieg im Orient zu entfesseln wage und empfiehlt die Wiederherstellung des status quo ante im russischen Sinne. Danach besteht also die vom Grafen Kalnoky so gerühmte Einigkeit der Mächte keineswegs, sondern England geht seine eigenen, von denen der übrigen Mächte abweichenden Wege. Es ist bekannt, worin die Hauptmeinungsverschiedenheit besteht: Rußland will, daß der Fürst von Bulgarien zur Strafe für seine Friedensstörung abgesetzt wird, während England ihn auf seinem Throne halten und ihm die erledigte Stelle des Generalgouverneurs in Ostrumelien übertragen will, also die verschleierte Anerkennung des status praesens. Es fragt sich, ob Englands abweichende Haltung die Conferenz zu sprengen vermag, oder ob nicht die übrigen fünf Großmächte den Beschluß fassen werden, den Fürsten Alexander abzusetzen und der Türkei die Ausführung des Absetzungsbeschlusses zu übertragen. Ob das Eine oder das Andere geschehen wird, hängt von den Vollmachten ab, welche die Mächte ihren Vertretern auf der Conferenz ertheilt haben. Daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit Rußland über die Nothwendigkeit der Absetzung des Fürsten von Bulgarien einverstanden sind, scheint aus der Behandlung hervorzugehen, welche ihm die drei verbündeten Mächte zu Theil werden lassen. Rußland hat den Fürsten aus den russischen Armeelisten streichen lassen. Graf Kalnoky nennt ihn einen unverantwortlich leichtsinnigen Menschen, und die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" läßt sich aus Sofia schreiben, daß der Staatsstreich des 18. September lediglich das Werk einiger leichtsinniger Streber sei, was Graf Kalnoky dem Ausschuß der österreichischen Delegationen gegenüber bestätigt hat. Da Italien mit den drei Centralmächten übereinstimmt, und da das „Journal des Débats" die Orientpolitik Lord Salisbury's als zum Kriege treibend verurtheilt, so scheint England die einzige Macht zu sein, welche der Absetzung des Fürsten Alexander Widerstand leistet.

Interessant war an den Erklärungen des Grafen Kalnoky noch die Auffassung, welche er von dem durch den Berliner Frieden auf der Balkanhalbinsel geschaffenen Zustande hat. Nach seiner Ansicht wurde durch die Landvertheilung an die Balkanstaaten ein solches Verhältniß angestrebt, durch welches die friedliche Existenz derselben neben einander ermöglicht wurde; jede Verschiebung mußte nothwendig nationale Wünsche hervorrufen. Gerade diese sollten aber durch den Berliner Frieden zurückgedrängt werden; denn wenn die Vertheilung nach Nationalitäten geschehen sollte, dann würde Bulgarien außer seinem gegenwärtigen Gebiete noch den größten Theil der Dobrudscha, Macedoniens und des südlichen Serbiens beanspruchen. Das sei unmöglich, denn dann würden auch die übrigen Balkanstaaten ihre nationalen Wünsche geltend machen wollen, und der Krieg Aller gegen Alle und die Auflösung der Türkei würde die Folge sein.

Eine solche Entwickelung der Dinge scheint den Balkanstaaten, insbesondere Bulgarien, Serbien und Griechenland in der That vorzuschweben, und es wäre gar nicht so unmöglich, daß Serbien und Griechenland trotz der Conferenz zur Verwirklichung ihres Programms schritten, um so mehr, wenn England an seinem Einspruch gegen die Beschlüsse der übrigen Großmächte festhält. Es bleibt dann immer noch der Ausweg, daß die Türkei sich mit der Zustimmung der übrigen Vertragsmächte begnügt und die Wiederherstellung des status quo ante in Uebereinstimmung mit denselben in die Hand nimmt. Dann dürfte freilich der Fall eintreten, welchen Graf Kalnoky als den schlimmeren in Aussicht genommen hat, der Fall, daß sich Bulgarien zur Wehr setzt und dadurch das Zeichen zum Eingreifen Serbiens und Griechenlands in den Kampf giebt. Die Conferenz geht inzwischen langsam ihren Gang und scheint sich um Das, was in ihrer nächsten Nähe vorgeht, wenig zu kümmern. An Langsamkeit hat die bisherige Entwickelung der diplomatischen Actionen nichts zu wünschen übrig gelassen, eine Beschleunigung des Tempos der Verhandlungen in Konstantinopel ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Daß Serbien demobilisiren und daß Griechenland seine Vergrößerungsgelüste bezähmen wird, ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten, im Gegentheil wäre es nicht undenkbar, daß die nationalen Bestrebungen der Balkanvölker das Rezept des Grafen Kalnoky zur Richtschnur wählten, um danach ihre Grenzen zu bestimmen. Natürlich werden sie sich über die Neugestaltung nicht so leicht schlüssig machen. Das würde auch wenig verschlagen; denn wenn erst einmal der Kampf entbrannt ist, dann wird entweder die Türkei Ruhe schaffen, oder ein Mächtigerer wird kommen und die gesammten Nationalitäten der Balkanhalbinsel wie mit einem großen Schwamm auswischen.

Leipzig, 11. November 1885.

* Aus dem Reichsetat sind die folgenden weiteren Angaben zu verzeichnen:

Der im Entwurf vorliegende ordentliche Etat der **preußischen Militärverwaltung** für 1886/87 schließt gegen den Etat für 1885/86 mit einem Mehr ab von 5,659,722 ℳ bei den fortdauernden und von 8,016,069 ℳ bei den einmaligen Ausgaben. Von der hiernach sich ergebenden Gesammt-Mehrausgabe von 13,675,791 ℳ geht das Mehr bei der Einnahme mit 175,666 ℳ ab, so daß sich ein Gesammt-Mehrbedarf von 13,500,125 ℳ ergiebt.

In der Hauptsache besteht das Mehr bei den fortdauernden Ausgaben in 83,867 ℳ für vereinzelte Uebungen der Ersatzreservisten, in einem Bedarf von 3,000,000 ℳ zur Beschaffung der Brod- und Fouragenaturalien, sowie zu Garnison-Verpflegungsgeschäften. Dieser Anlaß gründet sich auf den Durchschnitt der Ausgaben der letzten Jahre, wird sich aber voraussichtlich noch vermindern, wenn, was in Aussicht genommen, demnächst die Kosten unter Zugrundelegung der im October dieses Jahres bei den Naturalienbeschaffungen gezahlten Preise berechnet werden. Der Zuschuß zu Commandozulagen der Officiere soll um etwa 700,000 ℳ erhöht werden, auch sollen die verheiratheten Unteroffiziere beim Verlassen der Garnison eine Entschädigung erhalten, was 100,000 ℳ erfordert. Zur besseren Verpflegung der Soldatenpferde sind 1,100,000 ℳ vorgesehen. Die Unterstützungsfonds für die Beamten und Unterbeamten werden um 140,000 ℳ erhöht. Für das Feldgeräth der Truppen sind 344,000 ℳ erforderlich. Zur Aufbesserung der Gehälter für Zahlmeister und für 32 Oberstabsärzte sind 47,000 ℳ vorgesehen.

Bei den einmaligen Ausgaben kommen außer einem Bedarf von 7,000,000 ℳ für Completirung des Waffenmaterials und den gewöhnlichen Ausgaben für Kasernenbauten, vorzugsweise 800,000 ℳ zur Beschaffung und Herrichtung von Verbandmitteln behufs Einführung der antiseptischen Wundbehandlung im Felde, 100,000 ℳ für größere Meliorationen bei den Remontedepots und 575,000 ℳ zur Erwerbung von Terrain bei der Haupt-Cadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde behufs Einrichtung als Exercir- und Turnplatz in Betracht.

Der **außerordentliche Etat** für die Verwaltung des **Reichsheeres — Capitel 6 der einmaligen Ausgaben** — schließt mit einem Bedarf von 24,992,218, d. i. 4,657,859 ℳ mehr als im Vorjahr ab. In Aussicht ist genommen, den Bedarf mit 10,787,101 ℳ aus Anleihemitteln, mit 12,230,860 aus dem Reichs-Festungsbaufonds und mit 1,974,257 aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs zu decken. Der Etat zerfällt in seiner Gliederung der vorhergehenden und zerfällt in die Forderungen: zu Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen, darunter wiederum ein Anlaß zur Errichtung einer Unteroffizier-Vorschule in Rendertisch, zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, zu Festungsanlagen und Einsegnungsarbeiten, zu Erstattungen von Grundstücksrenten, zur Erweiterung bezw. Neuerwerbung von Artillerie-Schießplätzen und zu Kasernenbauten.

* Die Novelle zum **Preßgesetz,** welche dem **Bundesrath** vorliegt, wird in der fortschrittlichen Presse einer sehr scharfen Kritik unterzogen. Sie wird geradezu als ein Schlag gegen das bestehende Maß von Preßfreiheit bezeichnet. Diese Kritik ist arg übertrieben. Indessen wird es andererseits der Regierung schwer werden, nachzuweisen, daß zu ihrem Antrag, welcher bekanntlich die Verjährungsfrist bei Preßdelicten unter gewissen Voraussetzungen verlängern will, ein sehr dringendes Bedürfniß vorliegt. Der eine zur Begründung officiös angeführte Specialfall reicht doch nicht hin, eine Aenderung der Gesetzgebung unvermeidlich zu machen. Die Angelegenheit wird voraussichtlich noch mehr Staub aufwirbeln, als es sachlich gerechtfertigt ist, und schon darum muß man die Opportunität dieses Antrags bezweifeln. Auch sind die Aussichten für den Vorschlag im Reichstag nicht gerade günstig. Es ist bemerkenswerth, daß die „Germania" eine sehr scharfe Kritik der „Nationalzeitung" sich angeignet und sie als zutreffend bezeichnet.

* Von zuverlässiger Seite wird dem „Hamburger Correspondent" mitgetheilt, daß die Gerüchte, wonach die Wieder-

SLUB
Wir führen Wissen.